



## Amtsgericht Hamburg-Harburg

Geschäfts-Nr.:  
632 F 143/09

Verkündet am:  
18.1.2010

### ZWISCHEN-URTEIL

o h n e

Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

In der Familiensache

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres, Abteilung für  
Rechtsangelegenheiten und bürgerschaftliche Eingaben, Amsinckstr. 28, 20097  
Hamburg

- Klägerin -

gegen

- den mdj. ~~XXXXXXXXXX~~, geboren am ~~XXXXXXXXXX~~,  
gesetzl. vertr. d. die Mutter ~~XXXXXXXXXX~~,  
~~Marschstraße 11, 22763 Hamburg~~

- Beklagter -

- ~~XXXXXXXXXX~~, ~~Marschstraße 11, 22763 Hamburg~~

- Nebenintervenientin -

Prozessbevollmächtigte:

- zu 1: Jugendamt Harburg als Ergänzungspfleger für minderjährige Kinder, Wilhelmstr. 33, 21073 Hamburg
- zu 2: Rechtsanwalt Anton Eger, Große Brunnenstr. 139, 22763 Hamburg,  
Gz: 86/09, Gk: 373

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Harburg, Abteilung 632,  
durch die Richterin am Amtsgericht Thomae  
aufgrund der am 16.11.2009 geschlossenen mündlichen Verhandlung  
für Recht:

Die Weigerung der Nebenintervenientin, im Rahmen der Einholung des Abstammungsgutachtens gemäß Beweisbeschluss vom 29.7.09 eine Speichelprobe abzugeben, wird für berechtigt erklärt.  
Die Kostenentscheidung für den Zwischenstreit folgt derjenigen in der Hauptsache.

#### Tatbestand

Die Klägerin als anfechtungsberechtigte Behörde gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB klagt gegen den Beklagten auf Feststellung, dass der verstorbene Herr [REDACTED] nicht der Vater des Beklagten ist.

Die Kindesmutter ist montenegrinischer Staatsangehörigkeit.

Herr [REDACTED], der deutscher Staatsangehöriger war, erkannte durch Jugendamtsurkunde vom 19.7.05 die Vaterschaft zum Beklagten an.

Die Kindesmutter ist als Nebenintervenientin dem Rechtsstreit auf Seiten des Beklagten beigetreten.

Die Nebenintervenientin weigert sich, durch Abgabe einer Speichelprobe am Abstammungsgutachten, das gem. Beschluss vom 29.7.09 eingeholt werden soll, mitzuwirken.

Die Klägerin beantragt,  
die Weigerung für unberechtigt zu erklären.

Die Nebenintervenientin beantragt,  
die Weigerung für berechtigt zu erklären.

Zur Darstellung des Vorbringens der Klägerin und Nebenintervenientin wird auf ihre Schriftsätze und das Terminprotokoll Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Nebenintervenientin hat zu Recht eine Mitwirkung an dem Abstammungsgutachten (§ 372 a ZPO) verweigert, so dass gem. § 387 ZPO ihre Weigerung durch Zwischenurteil für berechtigt zu erklären ist.

Die Behördenanfechtung gem. § 1600 Abs. 1 Ziff. 5 BGB setzt nämlich u.a. voraus, dass durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalts des Kindes oder eines Elternteiles geschaffen werden.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die 23-jährige Nebenintervenientin lebt seit ihrer Geburt in Deutschland und hatte vom 25.4.02 bis 3.1.04 eine Aufenthaltsbefugnis und danach eine Fiktionsbescheinigung gem. § 69 Abs. 3 AusländerG. Im Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung durch den verstorbenen Herrn [REDACTED] war ein Verfahren anhängig zur Entscheidung über den Widerspruch der Nebenintervenientin gegen die Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid vom 23.5.05.

Es kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass ohne die Vaterschaftsanerkennung und den Vergleich vom 25.7.05 der Widerspruch und eine eventuelle Klage der Nebenintervenientin vor dem Verwaltungsgericht erfolglos gewesen wären. Zwar hat die Klägerin geltend gemacht, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt worden wäre, da

Straftaten entgegen standen und die Nebenintervenientin ihren eigenen Lebensunterhalt nicht sichern konnte.

Angesichts dessen, dass die Nebenintervenientin damals gerade erst 19 Jahre alt war, erscheint nicht ausgeschlossen, dass der Nebenintervenientin als „faktischen Inländerin“ aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden wäre, wie sie geltend macht. Eine Anfechtungsbefugnis der Behörde kann aber nur dann bejaht werden, wenn eindeutig die rechtlichen Voraussetzungen für den erlaubten Aufenthalt im Inland durch die Vaterschaftsanerkennung geschaffen wurden.

**Thomas**  
**Richterin am Amtsgericht**

Ausgefertigt

*Wendt*

**Wendt**  
**Justizhauptsekretärin**  
**als Urkundsbeamtin der**  
**Geschäftsstelle**

